

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0011

21. Juli 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das zylinderförmige, nach oben geöffnete Behältnis aus Glas (Höhe 13 cm, Durchmesser 4,5 cm), außen weiß und mit Bambusästen bedruckt sowie dem Schriftzug „Werner & Mertz GmbH“ auf dem Boden zur Befüllung mit einem Beutel aus Kunststoff für 90 ml Duftessenz „Creme Spa“ in einer Faltschachtel aus Pappe in der Gestaltung gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Werner & Mertz GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 29. März 2019 eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstandes als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung einer „Dekorvase“ für 90 ml Duftessenz „Creme Spa“.

Das übersandte Muster besteht aus einer Faltschachtel aus Pappe, in der sich die als Design-Flakon bezeichnete Dekorvase befindetet, ein von der Antragstellerin als Duftsachet bezeichneter Beutel aus Kunststoff mit 90 ml Duftessenz „Creme Spa“ sowie fünf Rattanstäbchen, wobei das Duftsachet in den Design-Flakon eingesteckt ist.

Der Design-Flakon hat ein Fassungsvermögen von 90 – 100 ml. Den Wert des Design Flakons gibt die Antragstellerin mit unter einem Euro an.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin wird der Design-Flakon ebenso als Einzelartikel angeboten. Auch würden Nachfüllpackungen mit der Duftessenz „Creme Spa“ bzw. mit anderen Essenzen angeboten. Der Design-Flakon könne daher mehrfach wiederverwendet werden.

Die Antragstellerin meint, es handle sich bei dem Design-Flakon um einen Gebrauchsgegenstand und nicht um eine Verpackung.

Die Antragstellerin gibt weiter an, dass der Inverkehrbringer des Design-Flakons die Erdal-Rex GmbH sei. Die Erdal-Rex GmbH ist eine 100-prozentige Tochter der Werner & Mertz GmbH.

Mit Nachricht vom 30. Januar 2020 bat die Zentrale Stelle die Antragstellerin um Rückmeldung hinsichtlich der Dekorvase im Angebot als Einzelartikel. Weiterhin wurde um Mitteilung des ungefähren Verkehrswerts des bereits vorgelegten Musters insgesamt gebeten.

Mit Nachricht vom 30. März 2020 hat die Antragstellerin vier Abbildungen übersandt, die die als Muster bereits vorliegende Einheit mit nur unerheblich abweichendem Inhalt zeigen. Die Dekorvase im Angebot als Einzelartikel liegt uns nicht vor. Weiter wurde mitgeteilt, dass der Verkehrswert des übersandten Musters mit dem bereits genannten Verkehrswert identisch sei.

Eine Recherche der Zentralen Stelle ergab, dass die zu beurteilende Verkaufseinheit in Drogeriemärkten in Deutschland für ca. 5,00 Euro (inkl. MwSt.), Nachfüllpacks mit diversen Duftessenzen für ca. 3,00 Euro (inkl. MwSt.) angeboten werden.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und anhand eines vorgelegten Musters entsprechend den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte zylinderförmige, nach oben geöffnete Behältnis aus Glas (Höhe 13 cm, Durchmesser 4,5 cm), außen weiß und mit Bambusästen bedruckt sowie dem Schriftzug „Werner & Mertz GmbH“ auf dem Boden zur Befüllung mit einem Beutel aus Kunststoff für 90 ml Duftessenz „Creme Spa“ in einer Faltschachtel aus Pappe („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Muttergesellschaft der Inverkehrbringerin der Erdal-Rex GmbH ist.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist Teil einer Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von

Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist zur Aufnahme und zum Schutz seines Inhaltes bestimmt und erfüllt eine Darbietungsfunktion. Er ist mit den aufgedruckten Bambusästen optisch ansprechend gestaltet und eine Firmierung ist eingepreßt.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und den 90 ml Duftessenz „Creme Spa“ („**Duftessenz**“) als Ware.

Der Prüfgegenstand wird zusammen mit der Duftessenz in einem Beutel aus Kunststoff („**Kunststoffbeutel**“) in einer Faltschachtel aus Pappe abgegeben und gerade der aufwendiger gestaltete Prüfgegenstand und nicht der Kunststoffbeutel sind sichtbar. Die Darbietung der Duftessenz erfolgt ausschließlich durch den Prüfgegenstand und nicht durch den Kunststoffbeutel.

Obwohl die Duftessenz selbst verpackt ist, bietet der Prüfgegenstand eine zusätzliche Aufnahme und einen zusätzlichen Schutz.

c) Kein integraler Teil des Produktes

Die anschließende Verwendung des Prüfgegenstandes zur Aufnahme der Duftessenz und der Rattanstäbchen durch den Endverbraucher steht der Einordnung als Verpackung nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil der Duftessenz als Produkt.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und der Duftessenz, die den in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Verbrauchgut

Die Duftessenz ist ein Verbrauchgut. Sie dient der Raumerfrischung durch Verströmen eines Duftes. Hierbei verdunstet sie nach und nach und wird dadurch verbraucht.

bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer der Duftessenz benötigt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Die Prüfgegenstand ist objektiv von vornherein nicht mit der Duftessenz befüllt, sondern diese muss erst aus dem Beutel entnommen und anschließend eingefüllt werden.

Der Prüfgegenstand ist zum Verbrauch der Duftessenz nicht zwingend erforderlich. Die Duftessenz kann zum Zwecke der Raumerfrischung auch in andere geeignete Gefäße gefüllt werden.

Die Duftessenz verliert auch ohne den Prüfgegenstand ihren spezifischen Charakter nicht und wird umgekehrt durch ihn auch nicht entscheidend geprägt.

Die Duftessenz, die Rattanstäbchen und der Prüfgegenstand sind kein einheitliches Produkt namens „Raumerfrischer“.

Zwar wird ein Kunde, wenn er die von der Antragstellerin angebotene Einheit aus Duftessenz, Rattanstäbchen und Prüfgegenstand erwirbt, möglicherweise auch den Prüfgegenstand erwerben wollen bzw. wahrnehmen. Andernfalls würde er vermutlich lediglich die Duftessenz im Nachfüllpack kaufen. Allein hieraus lässt sich jedoch kein prägender Charakter im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG ableiten.

Laut den Aufdrucken auf der Faltschachtel wird ein „Raumerfrischer mit ätherischen Ölen“ angeboten. Raumerfrischer sind auch als Duftspender oder Lufterfrischer bekannt.

Als „Lufterfrischer“ oder „Raumluftverbesserer“ werden Produkte bezeichnet, die zur Beduftung von Räumen, in denen sich Menschen aufhalten, eingesetzt werden (<https://roempp.thieme.de/lexicon/RD-12-01724?context=megacomplete#/> aufgerufen am 08.07.2021). Davon werden verschiedene Arten der Freisetzung eines Duftstoffes erfasst.

Es gibt demzufolge eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte, die mit Blick auf ihren Zweck von der Allgemeinheit als „Lufterfrischer“ angesehen werden, wie Duftlampen, elektrische und nicht elektrische Aroma Diffuser, Raumduftsprays oder Duftessenzen bzw. -öle als solche.

Lufterfrischer bzw. „Raumerfrischer“ ist damit kein feststehender Begriff für einen bestimmten Gegenstand bzw. eine bestimmte – insbesondere die vorliegende – Kombination von Gegenständen.

Das Wesen des Produktes Duftessenz wird durch den Prüfgegenstand nicht verändert. Für zwei verschiedene Gegenstände spricht auch das Angebot der Duftessenz als Nachfüllpack.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand und die Duftessenz sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Zwar wird der Prüfgegenstand regelmäßig durch den Endverbraucher mit der Duftessenz genutzt werden, aber dies stellt keine gemeinsame Bestimmung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG dar.

Die Duftessenz wird durch Verdunstung verbraucht. Der Prüfgegenstand wird nach dem Ende seiner Lebensdauer gegebenenfalls nach Nutzung mit weiteren Nachfülleinheiten entsorgt.

Auch eine Bestimmung zur gemeinsamen Verwendung des Prüfgegenstandes mit der in ihm abgegebenen Duftessenz liegt nicht vor. Die Duftessenz verbleibt nur zeitweilig, im Zeitraum zwischen dem Einfüllen und der endgültigen Verdunstung, im Prüfgegenstand.

Die generelle Bestimmung einer Verpackung zur Verwendung mit einer bestimmten Art von Produkt allein lässt die Verpackungseigenschaft nicht entfallen.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine Aufnahme der Duftessenz oder zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, z.B. durch Nachfüllen mit einer weiteren Duftessenz oder als Vase, hindert die Einordnung eines Gegenstandes als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung auch keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produktes sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit des zu beurteilenden Gegenstandes ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben sind die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Vorliegend führt die Gesamtschau zum Ergebnis der Verpackungseigenschaft des Prüfgegenstandes. Es gibt zwar Argumente, die für eine Produkteigenschaft des Prüfgegenstandes streiten. Dennoch überwiegen im Ergebnis die Gründe für eine Verpackungseigenschaft.

1. (offene) Behältnisse aus Glas als Verpackung bzw. Produkt

Aufgrund der Bezeichnung des Prüfgegenstandes als Dekorvase bzw. Design-Flakon ist er mit Produkten zu vergleichen, die unter diesen Bezeichnungen angeboten werden.

Vasen aus Glas, auch solche mit Aufdrucken und Design-Elementen werden als Produkte angeboten. Das gleiche gilt für leere Flakons, die in der Regel für Parfüm verwendet werden. Der Prüfgegenstand ist Vasen und Flakons, die als Produkt angeboten werden, in gewissen Punkten ähnlich.

Er weist mit den aufgedruckten Bambusästen Design-Elemente auf. Dieses Design des Prüfgegenstandes ist motivisch gestaltet und deutet auf den Wellnessaspekt des Produktes „Creme Spa“ hin. Für eine Verpackung sonst übliche, auf ein enthaltenes Produkt bezogene Informationen sind dagegen jedenfalls auf den sichtbaren Seiten nicht aufgedruckt.

Oben offene Behältnisse aus Glas, die nicht im „To-Go-Bereich“ für zum Verzehr bestimmte Produkte bestimmt sind, finden regelmäßig nicht als Verpackung Verwendung, da sie keinen ausreichenden Schutz für den Inhalt bieten würden.

Die Einprägung einer Marke am Boden ist bei Vasen nicht untypisch. Auf dem Prüfgegenstand ist dagegen lediglich ein Unternehmensname aufgebracht.

Nach der Angabe auf der Faltschachtel gibt der Hersteller selbst den Hinweis auf eine Entsorgung des Prüfgegenstandes im Glascontainer. Im (Alt-)Glascontainer sind nach den gesetzlichen Vorgaben nur Glasverpackungen (siehe auch §§ 14 Absatz 1, 22 Absatz 1 VerpackG) zu entsorgen. Damit gibt er selbst zu erkennen, dass er beim Prüfgegenstand von einer Verpackung ausgeht.

2. Gestaltung des Angebots

Der Prüfgegenstand enthält den Kunststoffbeutel mit der Duftessenz und diese Gegenstände sind in der Faltschachtel verpackt.

Aus der Tatsache, dass neben der Ware ein weiterer Gegenstand in einer Verpackung enthalten ist, kann nicht die Schlussfolgerung dahingehend gezogen werden, dass dieser Gegenstand selbst keine Verpackung ist. Entscheidend sind vielmehr die gesetzlichen Vorgaben des Verpackungsgesetzes – die wie vorliegend – jeweils zu prüfen sind.

Nach den Aufdrucken auf der Faltschachtel wird ein „Raumerfrischer mit natürlichen Ölen“ angeboten.

In einer Ecke der Faltschachtel wird darüber hinaus mit „NEU mit Design-Flakon“ auf den Prüfgegenstand hingewiesen. Im Übrigen wird der Prüfgegenstand aber nur im Zusammenhang mit der Nutzung des Duftöls und im Rahmen der Entsorgung erwähnt. Eine Bewerbung des Prüfgegenstandes selbst erfolgt im Gegensatz zum Duftöl („FroschOase basiert mit seinen Duftwelten (...)“, „Inhaltstoffe: Duftstoffe, natürliche Öle“, „Aromatherapie“) nicht.

Der Prüfgegenstand selbst ist aufgrund der offenen Gestaltung der Faltschachtel optisch und haptisch für den Endverbraucher wahrnehmbar. Allerdings streitet die Möglichkeit der Wahrnehmung nicht zwingend für seine Produkteigenschaft. Eine auffällige (z.B. durch Farbe, Form) und abwechslungsreiche (z.B. Verwendung unterschiedlicher Materialien) Gestaltung einer Verpackung mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der Kunden auf enthaltene Produkte zu legen, entspricht der Darbietungsfunktion von Verpackungen.

3. Wertverhältnisse

Unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse ist der Prüfgegenstand kein Produkt.

Die Antragstellerin beziffert den Verkehrswert des Prüfgegenstandes als gering. Der Wert des Prüfgegenstandes übersteigt den Warenwert nicht deutlich.

Es ist auch nicht anzunehmen, dass nur Käufer auf das im Zusammenhang mit dem Prüfgegenstand stehende Angebot zugreifen werden, die dieses auf jeden Fall (wiederholt) als Vase (mit oder ohne Duftessenz) nutzen wollen. Ein wirtschaftlich unvernünftiges Verhalten des Erwerbs des Prüfgegenstandes mit dem im Zusammenhang stehenden Angebot im Gegensatz zu einer günstigeren Duftessenz (im Nachfüllpack) ist nicht auszuschließen, vergleiche OLG Köln, Urteil vom 10.07.2011 (Az. 15 U 215/00) „Multi-Frischebox“.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist Teil einer Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Kunststoffbeutel und der Faltschachtel mit den warenrelevanten Hinweisen zu Nutzung und zum Einsatzbereich der Duftessenz und der Rattanstäbchen eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Faltschachtel aus Pappe, Beutel aus Kunststoff und Design-Flakon aus Glas) und Ware (Duftessenz), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Duftessenzen für Räume ist das Produktblatt 15-000-0280 in der Produktgruppe Oberflächenbehandlung (Produktgruppennummer 15-000) anwendbar.

Gemäß dem Produktblatt 15-000-0280 in der Produktgruppe Oberflächenbehandlung (Produktgruppennummer 15-000) fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen jeglichen Materials und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) von Raumdesodorantien und Raumbeduftungen (z.B. Duftöle) typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen wie Beherbergungsbetrieben, Gesundheitseinrichtungen und Sport- und Freizeiteinrichtungen an.

Die vergleichbaren Anfallstellen veräußern Duftessenzen nicht lediglich weiter, sondern nutzen jene bestimmungsgemäß zur Beduftung von Räumen.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall bzw. die typischen Anfallstellen lässt vorliegend den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden.

Dementsprechend werden dem Endverbraucher Verpackungen von Duftessenzen auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis des abstrakt zu bestimmenden Angebots bzw. Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Duftessenzen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (zylinderförmige, nach oben geöffnete Behältnis aus Glas, Kunststoffbeutel und Faltschachtel) und Ware (Duftessenz) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Gaststätten Hotels, Raststätten, Kantinen, Krankenhäuser und Einrichtungen des Freizeitbereiches.

Gemäß dem unmittelbar anwendbaren Produktblatt 15-000-0280 in der Produktgruppe Oberflächenbehandlung (Produktgruppennummer 15-000) fallen Verkaufsverpackungen von Duftessenzen typischerweise beim privaten Endverbraucher an.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen einer Duftessenz mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen wird, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand in Faltschachtel (Vorderansicht)



Prüfgegenstand in Faltschachtel (Rückansicht)



Prüfgegenstand aus Faltschachtel entnommen



Prüfgegenstand von vorn



Prüfgegenstand von hinten



Prüfgegenstand Draufsicht



Prüfgegenstand von unten

